

Satzung des Vereins Büchnerfindetstatt e.V.

Präambel

Am 17. Oktober 1813 wurde in Goddelau, heute ein Stadtteil der Büchnerstadt Riedstadt, Georg Büchner geboren. Sein Geburtshaus, ein Bauernhaus, in dem seine Eltern ein Zimmer gemietet hatten, blieb erhalten. Seit 1995 hat der Förderverein Büchnerhaus e.V. mit großem ehrenamtlichem Engagement und unterstützt von der Stadt Riedstadt dort das Museum Büchnerhaus errichtet und betrieben. 2009 gründete sich in Riedstadt der Verein BüchnerBühne e.V. und baute ab 2011 im Stadtteil Leeheim ein professionelles Theater auf – als interaktives Podium für das öffentliche Leben: ein soziokulturelles Zentrum.

Museum und Bühne sind heute ein lebendiger Teil des Sozialwesens der Stadt. Viele tausend Menschen haben die Büchnerstadt auf den Spuren ihres großen Sohnes besucht – kaum jemand, ohne nicht mindestens einen neuen, besonderen, bisher unbekanntem Aspekt zum Leben und Werk Georg Büchners und seiner Familie mitzunehmen.

2021 verschmolzen die Vereine zu dem Zweck, ihre Aktivitäten zu bündeln. Damit wird im Geburtsort des Dichters - im Knotenpunkt des Büchnerlands, der Region, in der Georg Büchner und seine Familie lebte und wirkte, zwischen Butzbach und Zürich, Straßburg und Reinheim - mit der Kombination von Museum und Theater ein aktiver Gedenkort betrieben, der der außergewöhnlichen Bedeutung des Dichters, Republikaners und Naturwissenschaftlers gerecht wird.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen „Büchnerfindetstatt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name Büchnerfindetstatt e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 64560 Riedstadt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann auf Beschluss des Vorstandes Mitglied in Verbänden des Kunst- und Kulturwesens werden.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist, das Wissen um Leben und Werk Georg Büchners zu bewahren, weiter zu verbreiten und sein Gedankengut weiter zu entwickeln. Er regt dazu an, sich Georg Büchners Werk und Leben zu nähern. Dazu stellt er neue

Erkenntnisse vor, fördert die Debatte, regt zu kritischer Auseinandersetzung an, macht auf parallele Werke und Entwicklungen anderer Länder und Kulturen aufmerksam und stellt sich stets der Frage nach der Aktualität Büchners in Literatur und Geschichte.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten im Geiste und Sinne Georg Büchners verwirklicht:
 - a. Betrieb des Museums in Georg Büchners Geburtshaus und des Theaters BühnerBühne sowie die Entwicklung kultureller Netzwerke mit anderen auf diesem Gebiet tätigen Institutionen, Personen und Medien;
 - b. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie Denkmalschutz;
 - c. Publikationen und Vorträge, um seine wissenschaftlichen und volksbildenden Ziele zu fördern und der Öffentlichkeit nahe zu bringen;
 - d. Zusammenarbeit mit Instituten oder anderen Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung;
 - e. Pflege und Erhalt des Geburtshauses Georg Büchners als Begegnungsstätte zur Erweiterung der Kenntnisse über Georg Büchner und seine Zeit;
 - f. Planung und Durchführung von Museums- und Theater-, Kino- Literatur- und Diskussionsveranstaltungen;
 - g. Pflege und Erweiterung der Dauerausstellung sowie der Sammlungen des Museums Bühnerhaus mit Werken der bildenden Kunst sowie Primär- und Sekundärliteratur, die sich auf Büchner und seine Zeit beziehen;
 - h. Angebote zur Förderung künstlerisch begabter Laien;
 - i. Sammlung und Archivierung von Dokumenten, Exponaten und Materialien;
 - j. Produktion von Print-, Audio- und Film-Medien.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem/der gesetzlichen Vertreter/in zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge in der Regel im 1. Quartal des Jahres erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
3. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Hausordnungen zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung die Bildung eines Beirates oder Kuratoriums als weiteres Vereins-Organ beschließen. Mitglieder des Beirates bzw. Kuratoriums können auch Nicht-Mitglieder werden. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Schatzmeister/in
 - d. dem/der Schriftführer/in
 - e. bis zu 7 Beisitzern/innen
 - f. dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin der Büchnerstadt Riedstadt oder einem/r von ihm/ihr benannten Vertreter/in
 - f. dem Landrat / der Landrätin des Landkreises Groß-Gerau oder einem/r von ihm/ihr benannten Vertreter/in
2. Der/die Leiter/in des Büchnerhauses und der/die Künstlerische Leiter/in der BüchnerBühne gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Sie sind in allen künstlerischen und inhaltlichen Fragen zu beteiligen und haben hier ein Vetorecht.
3. Für den Fall, dass der/die Leiter/in des Büchnerhauses und/oder der/die Künstlerische Leiter/in der BüchnerBühne zur Verwaltung der Stadt Riedstadt angehört, erfolgt eine Bestellung und Entlassung des/der jeweiligen Leiter/in des Büchnerhauses bzw. des/der jeweiligen künstlerischen Leiter/in der BüchnerBühne nur einvernehmlich mit der Stadt Riedstadt.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann nur eine Vorstandsposition wahrnehmen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 1 a., b., c., d. gemeinsam vertreten, darunter der/die Vorsitzende (Absatz 1 a.) / und/oder der/die stellvertretende Vorsitzende (Absatz 1 b.).
6. Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind,

vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er ist ermächtigt, etwaige vom Registergericht beanstandete Satzungsbestandteile abzuändern.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Jahreswirtschaftsplans
 - Personalführung – Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern in Abstimmung mit der Leitung des Bühnerhauses bzw. der Künstlerischen Leitung der BühnerBühne
 - Regelmäßiges Controlling des Kulturbetriebs in wirtschaftlicher Hinsicht
 - Erstellung des Jahresberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Berufung/Bestellung des/des Leiters/Leiterin des Bühnerhauses und des/der Künstlerischen Leiters/Leiterin der BühnerBühne
3. Für den Fall, dass der/die Leiter/in des Bühnerhauses und/oder der/die Künstlerische Leiter/in der BühnerBühne zur Verwaltung der Stadt Riedstadt gehört, erfolgt eine Bestellung und Entlassung des/der jeweiligen Leiter/in des Bühnerhauses bzw. des/der jeweiligen künstlerischen Leiter/in der BühnerBühne durch den Vorstand nur einvernehmlich mit der Stadt Riedstadt.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Bei der Wahl der Beisitzer ist Blockwahl zulässig, wenn die Anzahl der Kandidaten maximal gleich der Anzahl der zu wählenden Beisitzer gem. § 8 Abs. 1e. ist. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.
3. Übersteigt die Anzahl der vom Vorstand gewählten Mitglieder nach Absatz 2 die der von der Mitgliederversammlung gewählten, so hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des gesamten Vorstandes einzuberufen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Beratung und Beschlussfassung von Anträgen
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungs-Beschluss des Vorstandes

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der

Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung per Email erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zusätzlich zum § 10 Absatz 3. einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, bei beider Verhinderung von einem der anwesenden Vorstandsmitglieder geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem/r von der Versammlung zu wählenden Wahlleiter/in übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ordnungsgemäß einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, ebenso zur Auflösung des Vereins.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann

derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 16

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte Kassenprüfer/innen für zwei Jahre, und zwar im 1. Jahr zwei Prüfer/innen und im folgenden Jahr eine/n weitere/n. Diese Iteration gilt auch für die Folgejahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Von den drei gewählten Kassenprüfern/innen müssen mindestens zwei die Prüfung der Kasse vornehmen, und zwar mindestens einmal nach Ablauf des Geschäftsjahres.
3. Die Kassenprüfer/innen berichten der nächsten Mitgliederversammlung nach der Prüfung über das Ergebnis der Prüfung.
4. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und sollten auch nicht in einem engen Verwandtschaftsverhältnis zum/r Schatzmeister/in stehen.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Nr. 4). Hierauf ist in der Einladung explizit hinzuweisen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bisherigen Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren, wobei jeweils zwei gemeinschaftlich vertreten.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Riedstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Dienste des Andenkens an Georg Büchner zu verwenden hat.